

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten
Wirtschaftliche Angelegenheiten



Richtlinie
der Gemeindeaufsicht Steiermark
für den Voranschlag 2027

Graz, Oktober 2026

www.steiermark.at



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN	3
2 VORANSCHLAG	3
2.1 Konjunkturprognose – Sparsamste Haushaltsführung	3
2.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2025 - ÖStP 2025	5
2.3 Veröffentlichung der Haushaltsbeschlüsse – ÖStP 2025	6
2.4 Umsetzung des Voranschlags – Haushaltsüberwachung gem. §§ 84 ff StGHVO	6
2.5 Liquiditätsplanung	7
2.6 Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung	7
2.7 Finanzierungsmöglichkeiten für die Anschaffungs- und Herstellungskosten	8
2.8 (Vor)Finanzierung von Investitionen aus dem Kassenstärker	8
2.9 Sicherstellung der Finanzierung	8
2.10 Förderungen für Investitionen	8
2.11 Regionaler Kontenplan inkl. Kontenbeschreibungen	10
3 UMLAGEN GEMÄß STSPLFG	10
3.1 Finanzkraft	10
3.2 StSPLFG - Umlagen 2027	10
4 BESONDERE HINWEISE	11
4.1 Personal	11
4.2 Abgaben	11
4.3 Gebührenhaushalte	11
4.4 Verlagerung von Zahlungsmitteln der Gemeinde in Bundesschatzscheine	12
4.5 Berechnung der frei verfügbaren Budgetmittel des Gemeindehaushalts	12
4.6 Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Beamte ab 1. Jänner 2024	12
4.7 Beteiligungen – leitende Organe - Vertragsschablonen	13
5 VORANSCHLAGSENTWURF 2027	13
5.1 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs	14
5.2 Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat	14
5.3 Vorlage des Voranschlags an die Aufsichtsbehörde	14
6 VORANSCHLAGSDATEN FÜR DIE ERTRAGSANTEILE DES JAHRES 2027	15
7 MITTELFRISTIGER HAUSHALTSPLAN 2027 BIS 2031	16

1 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

Bei der Erstellung und Umsetzung des Voranschlags durch die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Basis des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG) sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015) sowie der landesrechtlichen Vorgaben (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF – GemO, Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO) zu beachten. Zusätzlich gilt auch der Österreichische Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025)

Mit dieser Richtlinie werden die bisher ergangenen Richtlinien zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2027 zur Anwendung gebracht.

2 Voranschlag

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Voranschläge so **rechtzeitig** zu erstellen, dass diese mit **Beginn des Jahres 2027 umgesetzt** werden können. Der Voranschlagsentwurf der Gemeinde ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat unter Berücksichtigung der Auflagefristen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser mit Beginn des Haushaltsjahres 2027 angewendet werden kann.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sind die voraussichtlichen **Mittelaufbringungen und -verwendungen** in den Voranschlag und Mittelfristigen Haushaltsplan 2027-2031 (MHP) **vollständig einzuarbeiten**. Sind diese Mittel (noch) nicht bekannt, sind diese möglichst genau zu schätzen. Mit dem **Beschluss des Voranschlags bindet** sich der Gemeinderat bzw. die Versammlung selbst und die übrigen Organe der Gemeinde/des Gemeindeverbandes an die im Voranschlag **veranschlagten Mittelverwendungen**.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände werden eingeladen, die auf der Website der Abteilung 7 veröffentlichen

- Leitfäden (Link: [Umsetzung VRV 2015 - Verwaltung - Land Steiermark](#)),
- Richtlinien (Link: [Richtlinien \(wirtschaftliche Angelegenheiten\) - Verwaltung - Land Steiermark](#)),
- FAQ's (Link: [Gemeindehaushaltsrecht - FAQ - Verwaltung - Land Steiermark](#)) unter besonderer Beachtung [FAQ 11_7 Bundesschatzscheine.docx](#) und
- den Kontierungsleitfaden des KDZ

für die Erstellung und Umsetzung des Voranschlags heranzuziehen.

Zur besseren Orientierung stehen den Gemeinden/Gemeindeverbänden Online-Handbücher (online Kontierungsleitfaden (**KLF**) und online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (**oBHBH**)) zur Verfügung. Die Plattform für öffentliches Rechnungswesen kann entweder über das Portal Austria (<http://www.portal.at>) oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden. Für einen Neuzugang bzw. bei weiteren Fragen zu diesem **Online-Portal** können sich die Städte und Gemeinden mittels E-Mail an post.obhbh@bmf.gv.at wenden.

2.1 Konjunkturprognose – Sparsamste Haushaltsführung

Das IHS hat am 14.10.2026 folgende Einschätzung der Konjunktur Österreichs veröffentlicht¹:

¹ IHS, 144 Wirtschaftsprognose, Economic Forecast, Oktober 2026, https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016_Files/Documents/2026/Herbstprognose/IHS_Konjunkturprognose_2026_10_Herbst.pdf, abgerufen am 20.10.2026, Hervorhebungen durch die Abteilung 7.

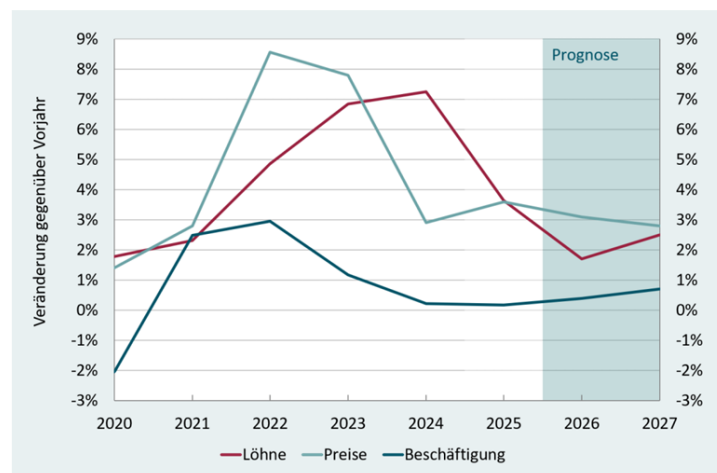
„Die Verwerfungen im Zusammenhang mit dem **Konflikt** im Nahen Osten **bremsen** die **Erholung** der österreichischen Wirtschaft. Nach einer kurzen Schwächephase dürfte die Konjunktur im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2026 aber wieder an Fahrt gewinnen. Das IHS erwartet für **2026** unverändert ein **Wirtschaftswachstum von 0,8 %** und im Jahr **2027 1,0 %**.

Da der vom **Iran-Krieg** ausgelöste **Energiepreisanstieg länger** dauert als in der Sommer-Prognose erwartet, wird die **Inflationsprognose für 2026 auf 3,1 %** angehoben.

Mit **2,8 %** dürfte der Preisauftrieb auch im Jahr **2027** deutlich über dem 2-Prozent-Ziel der Europäischen Zentralbank liegen.

Nach 4,1 % im Vorjahr dürfte das **Budgetdefizit** in den **Jahren 2026 und 2027 3,9 % bzw. 3,7 % des Bruttoinlandsprodukts** betragen.“

Abbildung 2: Löhne, Preise und Beschäftigung



Quelle: Statistik Austria, Dachverband der Sozialversicherungsträger, ab 2026 Prognose des IHS

Aufgrund der kriegesischen Auseinandersetzungen in Mitteleuropa und im Nahen Osten ist davon auszugehen, dass die Inflation weiterhin über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten 2-Prozent-Ziel liegen wird.² Die österreichische Wirtschaft befindet sich jedoch laut Einschätzung des WIFO auf einem zaghaften Erholungskurs und dürfte trotz des neuerlichen Energiepreisschubs nicht davon abgebracht werden.³

Die finanzielle Belastung der Gemeinden durch Zins- und Energiezahlungen sowie für die Zahlung der Umlagen nach dem StSPLFG werden auch im Jahr 2027 hoch bleiben. Der vom BMF für das Jahr 2027 prognostizierte Zuwachs der Ertragsanteile dürfte diese Belastung je nach Gemeinde nicht vollständig ausgleichen können.

Die Gemeinden haben daher sicherzustellen, dass die Kernaufgaben der Gemeinden ordnungsgemäß besorgt werden. Dabei ist auf die Finanzierung dieser Kernaufgaben besonders zu achten.

In der operativen Gebarung sind mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen, ggfs. Ermessensausgaben zu reduzieren. Die Gemeinden werden eingeladen, sämtliche Transfers auf Angemessenheit und Leistbarkeit zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob andere (Gebiets-)Körperschaften ähnliche oder dieselben Tatbestände bereits fördern. In diesem Fall wird dringend ersucht, Mehrfachförderungen von ein und demselben Tatbestand zu überdenken und einzustellen.

Die Gemeinde hat aber auch darauf zu achten, Möglichkeiten der Erhöhung von Mittelaufbringungen – etwa im Bereich der Abgabenerhebung – zu prüfen. Jedenfalls ist im Bereich der „Betriebe der

² Vgl Herbst-Konjunkturprognose 2026/2027 des WIFO und des IHS vom 14.10.2026.

³ WIFO, Konjunkturprognose 3/2026, https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-6287/kp_2026_03.pdf, abgerufen 20.10.2026.

Daseinsvorsorge im engeren Sinn“ (Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung) möglichst eine Kostendeckung in den sogenannten Gebührenhaushalten herbeizuführen bzw. ggfs. entsprechende Maßnahmen zur Anpassung der Gebührengestaltung zu setzen.

Die Gemeinden haben ihre Investitionstätigkeit an ihren finanziellen Spielraum anzupassen und einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad sicherzustellen. Insbesondere haben die Gemeinden ihre Investitionsvorhaben zu priorisieren, wobei jene mit gesetzlichen Verpflichtungen bzw. zwingenden Notwendigkeiten vorzuziehen sind. Alle investiven Vorhaben, die diesen Rahmenbedingungen nicht entsprechen, sind zeitlich zu verschieben. Der mittelfristige Haushaltsplan ist dahingehend zu überarbeiten und anzupassen.

Die Finanzierung von investiven Vorhaben ist vor Beginn einer Investition sicherzustellen. Darlehensaufnahmen sind nur dann einzuplanen, wenn die Gemeinde die zusätzlichen jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen auch tatsächlich aufgrund des Voranschlags und mittelfristigen Haushaltsplans zahlen kann.

Bei der Finanzierung von investiven Vorhaben mit Darlehen ist folgendes zu beachten:

- Eine vollständige Finanzierung von investiven Vorhaben mit Darlehen ist grundsätzlich nicht wirtschaftlich.
- Der Beginn einer Investition, ohne Sicherstellung der Finanzierung – etwa ohne ein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Darlehen – ist gesetzwidrig.
- Die „Überfinanzierung“ von investiven Vorhaben durch eine Darlehensaufnahme ist grundsätzlich unzumutbar und kann in der Folge zu einer Gesetzwidrigkeit führen.

Nähere Ausführungen zur sparsamen Haushaltsführung, insbesondere der Investitionstätigkeit sind auf der Website der Abteilung 7 unter folgendem Link zu finden:

- https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681618_74836796/19b3fa1a/Spar-same%20Haushaltsf%C3%BChrung_investive%20Vorhaben%2020250730.pdf

2.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2025 - ÖStP 2025

Im Jahr 2026 ist der Österreichische Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. Gemäß Art. 4 ÖStP 2025 haben sich der Bund, die Länder und die Gemeinden zur Umsetzung des Nettoausgabenpfads für den Gesamtstaat, wie er am 8. Juli 2025 vom Rat der Europäischen Union festgesetzt wurde, verpflichtet, und werden dafür in den Jahren 2026 bis 2029 folgende Werte für den Maastricht-Saldo nicht unterschreiten (in Prozent des BIP):

	2026	2027	2028	2029
Gesamtstaat	-4,20	-3,50	-3,00	-2,80
Bundessektor inkl. Sozialversicherung	-3,07	-2,70	-2,31	-2,13
Landessektor inkl. Wien	-1,13	-0,80	-0,69	-0,67

Gemäß Art 4 Abs. 3 ÖStP 2025 räumen die Länder den Gemeinden landesweise von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am Maastricht-Defizit einen 20-prozentigen Anteil ein.

Länderweise Anteile gemäß Abs. 2 für Länder und Gemeinden					
Hier Fortschreibung der Volkszahl für 2026 für die Jahre 2027ff					
in € Mio.					
	Volkszahl	2026	2027	2028	2029
Stmk.	13,834%	-826,5	-604,3	-537,3	-536,9
Anteil Gemeinden (20%)		-165,3	-120,9	-107,5	-107,4

Die steirischen Gemeinden haben mit dem Land Steiermark gemeinsam darauf zu achten, dass der Nettoanpassungspfad gemäß Art. 4 ÖStP 2025 eingehalten wird. Im Jahr 2026 halten die steirischen Gemeinden diesen Pfad ein, wenn ihr Maastricht-Saldo insgesamt nicht höher als € 165,3 Millionen negativ ist. Im Jahr 2027 verringert sich dieser maximale Saldo auf € 120,9 Millionen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 17f ÖStP 2025 Bund, Länder und Gemeinden den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen, die vom Rat der Europäischen Union aufgrund der Verletzung der unionsrechtlichen Fiskalregeln verhängt werden, im Verhältnis der Verursachung zu tragen haben.

2.3 Veröffentlichung der Haushaltsbeschlüsse – ÖStP 2025

Gemäß Art. 14 ÖStP 2025 haben die Gemeinden ihre Haushaltsbeschlüsse in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen **beschlossenen Voranschlag (inklusive der Nachtragsvoranschläge) und beschlossenen Rechnungsabschluss** inklusive aller Beilagen innerhalb von zehn Werktagen nach der Beschlussfassung in einer Form auf der jeweiligen **Website der Gemeinde zu veröffentlichen**, die eine einfache weitere Verwendung ermöglicht (downloadbar und auch in einem elektronisch auslesbaren Format) und dort für **zumindest zehn Jahre verfügbar** zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der ÖStP 2025 **rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft** getreten ist. Es ist daher sicherzustellen, dass **sämtliche** von den Gemeinderäten **ab diesem Zeitpunkt beschlossenen Rechnungswerke** (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse) auf der Website der Gemeinde **veröffentlicht** sind.

2.4 Umsetzung des Voranschlags – Haushaltsüberwachung gem. §§ 84 ff StGHVO

Die Anordnungsbefugten haben zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) Kontrollaufzeichnungen zu führen (Haushaltsüberwachung).

Hinsichtlich dieser **Haushaltsüberwachung** wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen (Mittelverwendungen) in den Gemeinden/Gemeindeverbänden nach wie vor Verbesserungspotential aufweist. Es wird insbesondere darauf verwiesen, dass in der Buchhaltung der Gemeinden/Gemeindeverbände die Mehrphasenbuchhaltung zur Anwendung gelangt und diese – bei Erfassung der fünf Phasen je Voranschlagsstelle mit dem entsprechenden geplanten bzw. tatsächlichen Betrag inkl. Belege – eine fundierte Grundlage der Haushaltsüberwachung darstellt.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände werden aufgrund der **äußerst angespannten finanziellen Situation** auch im Jahr 2027 dringend ersucht, äußerst sparsam zu wirtschaften und die rechtlich vorgesehene **Haushaltsüberwachung lückenlos durchzuführen**.

2.5 Liquiditätsplanung

Es wird in Erinnerung gerufen, dass sämtliche Gemeinden ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen haben. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass je angespannter die Finanzsituation einer Gemeinde ist, die Finanzplanung kleinteiliger und genauer durchzuführen ist. In sehr angespannten Situationen ist zumindest eine Finanzplanung auf Monatsebene erforderlich.

Die Gemeinden haben jedenfalls sicherzustellen, dass ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um allfälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Liquiditätsplanung soll auch dazu dienen, etwaige Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen um rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit setzen zu können.

2.6 Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung

Die FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ stellt einen Teil dieser Richtlinie dar (Abrufbar unter dem Link: [FAQ 11.2 Vorhaben der Investitionstätigkeit 20241105.pdf](#)). Zusätzlich werden die Gemeinden eingeladen, in den Nachweis der Investitionstätigkeit (Anlage 7 StGHVO bzw. Anlage 8 StGHVO) alle noch nicht abgeschlossenen bzw. finanzierten investiven Einzelvorhaben aufzunehmen, auch jene, die bereits in den Vorjahren begonnen wurden.

Die Vorhabenbezeichnungen sind, wie bereits in den Vorjahren beschlossen, zu übernehmen und die Umsetzungsdauer soll **fünf Jahre** nicht überschreiten.

Im Falle von Projekterweiterungen kann bei bestehenden – mit Vorhabencode (VC) und Vorhabenbezeichnung festgelegten – Einzelvorhaben die **Projektbezeichnung** (Verwendungszweck) erweitert werden. Ergeben sich beispielsweise durch eine Projekterweiterung **zusätzliche AHK**, insbesondere durch zusätzlich nicht von vornherein geplanten Ansätzen, sind diese auch in den Nachweis der Investitionstätigkeit einzuarbeiten.

Für diese Maßnahme ist allerdings ein entsprechender **Gemeinderatsbeschluss** erforderlich und ist die Abteilung 7 auf elektronischem Weg (abteilung7@stmk.gv.at) zu informieren.

Die steirischen Städte und Gemeinden werden aufgefordert, eine **Prioritätenreihung** der Investitionen zu erstellen und sodann die Veranschlagung der einjährigen und/oder mehrjährigen investiven Einzelvorhaben realitätsgetreu vorzunehmen. Für die geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist eine schlüssige Finanzierung unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Zu den Vorhaben wird das Folgende in Erinnerung gerufen:

Ein **Vorhaben** hat einen in **wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand**. Soweit ein Vorhaben eine Investition in immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich darauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörenden Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Es werden grundsätzlich **fünf Vorhabenarten** unterschieden:

- VC 1:** Investive Einzelvorhaben
- VC 2:** Sonstige Investitionen
- VC 3:** Kooperative investive Einzelvorhaben
- VC 4:** Umschuldung von bestehenden Darlehen
- VC 5:** Aus- und Eingliederung von Betrieben

Als **Anschaffungskosten** sind nach § 19 Abs. 6 VRV 2015 alle Kosten anzusetzen, die die Gebietskörperschaft für die erstmalige Inbetriebnahme eines Anlagegutes aufwenden muss, und die diesem Anlagegut direkt zugeordnet werden können. Dazu zählen gem. den Erläuterungen zur VRV 2015 alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inkl. Einfuhrzölle sowie nicht erstattungsfähige USt und

Anschaffungsnebenkosten (zB Transportkosten, Verpackung, Grundbucheintrag, Notar, Aufwendungen für die Aufstellung und die Umrüstung oder den Umbau des Anlagegutes).

2.7 Finanzierungsmöglichkeiten für die Anschaffungs- und Herstellungskosten

Investive Einzelvorhaben und kooperative investive Einzelvorhaben können etwa bedeckt werden aus

1. Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung;
2. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel;
3. Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserven);
4. sonstigen Kapitaltransfers;
5. Darlehensaufnahmen;
6. (Finanzierungs-)Leasing;
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigem Gemeindevermögen;
8. sonstige Finanzierungen (zB innere Darlehen).⁴

Die Sonstigen Investitionen können durch sämtliche oben genannten Möglichkeiten, ausgenommen der Darlehensaufnahme, bedeckt werden.⁵ Zu beachten ist zudem, dass eine Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens nur mit Darlehen grundsätzlich nicht möglich erscheint. Die Gemeinde soll zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben auch Eigenmittel aufbringen können. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind Teil der Eigenmittel einer Gemeinde.

2.8 (Vor)Finanzierung von Investitionen aus dem Kassenstärker

Zur (Vor)Finanzierung von Investitionen aus dem Kassenstärker⁶ wird festgehalten, dass die Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit aus Mitteln der Kassenstärker nur **vorübergehend** zulässig ist. Zum Rechnungsabschlussstichtag muss die Finanzierung der Vorhaben der Investitionstätigkeit sichergestellt sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind Investitionsvorhaben, die wegen Gefahr in Verzug durchzuführen sind.

Die Gemeinde hat daher vor dem Rechnungsabschlussstichtag (31.12. eines Jahres) zu prüfen, ob investive Vorhaben durch Kassenstärker (vor)finanziert wurden und hat gegebenenfalls für eine ordnungsgemäße Finanzierung (siehe dazu Pkt. 2.7) zu sorgen.

2.9 Sicherstellung der Finanzierung

Die Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens muss **vor** Projektstart (Auftragsvergabe an Dritte) sichergestellt sein. Die Gemeinden haben zunächst die Finanzierungsmöglichkeiten frei verfügbare Mittel, Gemeindebedarfszuweisungsmittel, Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven, Subventionen/sonstige Kapitaltransfers, innere Anleihen sowie Vermögensveräußerungen zu prüfen. Nur dann, wenn diese Finanzierungsmittel nicht zur Finanzierung eines unbedingt erforderlichen investiven Vorhabens ausreichen, ist die Aufnahme eines Darlehens zu prüfen.

2.10 Förderungen für Investitionen

ELER/EFRE/LEADER-Förderungen

Die Gemeinden werden wiederum aufgefordert, die angeführten Fördermittel entsprechend in den Voranschlag 2027 aufzunehmen bzw. die in den Gemeinden eingelangten Zahlungen entsprechend zu

⁴ Vgl. § 65 Abs. 2 StGHVO.

⁵ Vgl. § 65 Abs. 3 StGHVO.

⁶ Vgl. § 66 StGHVO.

veranschlagen und zu verbuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei ELER/EFRE/LEADER-Förderungen um zweckgebundene Mittel handelt.

Ferner ergeht der Hinweis, dass die für bspw. ELER-Förderungen bei Zuzählung der Fördermittel zu einer „Sondertilgung“ des für diesen Bereich aufgenommenen Darlehens zu führen hat. Auch dies ist in den Voranschlag aufzunehmen. Die Gemeinde hat zusätzlich eine entsprechende Einschätzung zu treffen, wann die Mittel vom Förderungsgeber zugezählt werden können.

Kommunalinvestitionsgesetze 2023 und 2025

Gemäß BGBl. I Nr. 25/2025 wurden die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 (inkl. dem Zweckzuschuss digitaler Wandel) in **Finanzzuweisungen für Investitionen** umgewandelt. Hinweise sind dem Schreiben des BMF vom 21.10.2025, veröffentlicht unter folgendem Link, zu entnehmen: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>. Unter diesem Link sind auch die Auszahlungen der Finanzzuweisungen für Investitionen durch das BMF für die nächsten Jahre veröffentlicht.

Die Abteilung 7 hat sämtlichen Gemeinden mit der erstmaligen Anweisung dieser Finanzzuweisungen für Investitionen eine Information über die Verbuchung dieser Mittel übermittelt. Dieser Verbuchungsvorschlag ist auf der Website der Abteilung 7 unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836796/DE/>

Gewährung von Kostenbeiträgen an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Die Abteilung 7 informiert, dass die (abgeänderte) Richtlinie über die Gewährung von Kostenbeiträgen an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen gemäß § 29 Abs. 3 FAG 2024 am 07.08.2025 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde und auf der Website der Abteilung 7 unter folgendem Link abrufbar ist: [Eisenbahnkreuzungs-Richtlinie-07.08.2025-in Kraft.pdf](#)

Zukunftsfondsmittel - Elementarpädagogik gemäß FAG 2024

Gemäß § 23 Abs. 3 FAG 2024 sind 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes an die Gemeinden des jeweiligen Landes unmittelbar weiterzuleiten. Diese Mittel stellen **Finanzzuweisungen des Bundes** dar: VSt. 240./3004 bzw. 240./86017.

Das Land Steiermark hat den Gemeinden im Jahr 2024 für die Jahre 2024 bis 2028 die weiteren 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stellen **Finanzzuweisungen des Landes** dar: VSt. 240./3013 bzw. 240./86115.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel innerhalb des Beobachtungszeitraumes (bis 2027) so verwendet werden müssen, dass die im FAG 2024 angeführten Effekte bis Ende 2028 eingetreten sind.

Ergänzend zu diesen Ausführungen wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass vorhandene zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven jedenfalls bis spätestens Juni 2028 einem investiven Vorhaben zugeordnet werden, somit zweckgebunden zu verwenden sind, der Verbrauch in der Buchhaltung darzustellen und eine entsprechende Umbuchung auf 240./86017 (oder 3004 oder HHRL-Entnahme) vorzunehmen ist.

2.11 Regionaler Kontenplan inkl. Kontenbeschreibungen

Der Regionale Kontenplan des Gemeindeebene Steiermark wurde bereits im zweiten Halbjahr 2026 bzw. für das Jahr 2027 geringfügig adaptiert. Neben der Streichung von nicht mehr benötigten Konten, wurden folgende Konten neu eingefügt:

Konto	Bezeichnung Konto
2250	Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Zahlungsmittel
2253	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen
2254	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
2255	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

Die Gemeinden werden eingeladen, den Regionalen Kontenplan des Landes zu beachten, da auch die vollautomatische Prüfung der Gemeindehaushaltsdaten zum Entwurf des Voranschlages (GemFin20-Finanzdaten-Test/Echt-Upload) auf den Regionalen Kontenplan abgestimmt ist.

Der **Regionale Kontenplan** der Gemeindeebene Steiermark sowie nähere Erläuterungen zu einzelnen Konten („**Kontenbeschreibungen**“) sind auf der Website der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/160804680/DE/>.

Der aktualisierte Regionale Kontenplan stellt eine Beilage zur gegenständlichen Richtlinie dar.

3 Umlagen gemäß StSPLFG

3.1 Finanzkraft

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat bereits am 21.10.2026 die Finanzkraftdaten je Gemeinde auf Basis diverser rechtlicher Grundlagen auf der Website der Abteilung 7 (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836796/DE/>) veröffentlicht:

- **Finanzkraft 2024** für die Berechnung der Schulerhaltsbeiträge gemäß Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz im Schuljahr 2026/2027 sowie
- **Finanzkraft 2025** für die Berechnung der Umlagen 2027 nach dem Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetz.

Die Finanzkraftbestimmungen wurden für 2027 bereits abgestimmt und sind auf der Website veröffentlicht.

3.2 StSPLFG - Umlagen 2027

Für das Haushaltsjahr 2027 gibt die Abteilung 7 den steirischen Gemeinden für die Erstellung ihrer Voranschläge die voraussichtlichen Zahlungen aufgrund der Sozial- und Pflegeumlage, der Tagesbetreuungsumlage und der Schulassistentenzulage bekannt.

Die jeweilige voraussichtliche Umlage je Gemeinde beruht auf von der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege und der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration bekannt gegebenen Daten.

Die Abteilung 7 informiert, dass in die jeweilige Umlage je Gemeinde **zwei Planungsrechnungen** – die **Hochrechnung** für das Jahr **2026** und die **Planrechnung** für das Jahr **2027** – eingeflossen sind. Wie im Jahr 2026, werden auch im Jahr 2027 in den ersten Monaten bis zur Vorlage der Schlussrechnung je

Umlage nur anteilig die Umlagen auf Basis der Planrechnungen 2027 von den Ertragsanteilen einbehalten. Erst nach Vorliegen der jeweiligen Schlussrechnung 2026 werden die (tatsächlichen) Guthaben/Übergewinne je Umlage mit den Ertragsanteilen der Gemeinden verrechnet. Dies gilt sinngemäß auch für die Verrechnung der Akontierungen je Gemeinde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **sämtliche**, auf den Informationsschreiben betreffend die Ertragsanteile der steirischen Gemeinden angeführten **Einbehalte/Gutschriften monatlich zu verbuchen** sind.

4 Besondere Hinweise

Die in den Richtlinien zu den Voranschlägen 2020 bis 2026 definierten Handlungsfelder und etwaige Mitteilungen der Abteilung 7 an die Gemeinden bleiben weiterhin aufrecht. Zusätzlich sind in diesem Kapitel weitere wesentliche Themen überblicksmäßig zusammengefasst.

4.1 Personal

Es wird auf die Informationen auf der Website der Abteilung 7, Referat Gemeinderecht und Wahlen, hingewiesen: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836148/DE/>.

Hinsichtlich der Erhöhung der Personalaufwendungen wird auf das künftige Ergebnis der Gehaltsverhandlungen hingewiesen.

Hinweis: Im Zuge der Novelle des Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2023 erfolgte zur Umsetzung von Art. 9 der Entgelttransparenz-Richtlinie in § 51a Stmk. Landes-Gleichbehandlungsgesetz die Festsetzung einer Pflicht zur Erstellung eines Einkommensberichts abhängig von der Gemeindegroße. Das Gesetz ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/LrStmk/20001756/StLGBG%202023%2c%20Fassung%20vom%2022.10.2026.pdf>

4.2 Abgaben

Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Hundeabgabengesetz

Die Pflicht zum Nachweis der Sachkunde für Hundehalter sowie nähere Anforderungen dazu wird nunmehr auf Grund der Novelle des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 21/2025) bundesgesetzlich geregelt.

Durch die Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr.144/2026) wird der Sachkundenachweis bundesweit einheitlich ausgestaltet. Auf Grund der unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Regelung zur Sachkunde handelt es sich dabei somit um keine Angelegenheit des Landes mehr.

Eine diesbezügliche Anpassung des Hundeabgabengesetzes ist derzeit in Bearbeitung.

4.3 Gebührenhaushalte

Kostendeckung in den Gebührenhaushalten

In Ergänzung zu den Ausführungen in den bisherigen Richtlinien und den Aufforderungen im Zuge der Prüfung und Beurteilung von Voranschlägen bzw. im Zuge der Plausibilitätsprüfungen der Rechnungsabschlüsse wird auf die **erforderliche Kostendeckung in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung** hingewiesen und die Gemeinden werden angehalten, diese zu beachten und ggfs. entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Gemeinden werden daher in diesem Zusammenhang aufgefordert, ihre **Gebühren** nach dem **geltenden Kostendeckungsprinzip zu berechnen, vorzuschreiben und einzuheben**. Dabei ist auch eine

entsprechende Vergütungsrechnung von Leistungen etwa der zentralen Verwaltung oder des Bauhofs für diese Bereiche zu berücksichtigen.

Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR)

Die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR ist in den Voranschlag 2026 einzuarbeiten. Der Zweckbindung unterliegen jedenfalls der Wasserleitungsbeitrag (gem. Wasserleitungsbeitragsgesetz) bzw. der Kanalisationsbeitrag (gem. Kanalabgabengesetz 1955), die unter Zuordnung zum jeweiligen Ansatz unter der Kontengruppe 850 „Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)“ zu veranschlagen bzw. zu verbuchen sind. Wird bereits bei Veranschlagung ein investives Einzelvorhaben in den Nachweis der Investitionstätigkeit aufgenommen, können diese einmaligen Interessentenbeiträge mit der Kontengruppe 305 „Kapitaltransfer von Unternehmen“ bzw. 307 „Kapitaltransfer von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere“ direkt bei dem Vorhaben veranschlagt werden.

Danach ist zu prüfen, ob sich im jeweiligen Gebührenhaushalt ein positives Nettoergebnis (SA0) und ein positiver Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) errechnet. Diese positiven Ergebnisse sind grundsätzlich einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit ZMR zuzuführen.

Für detaillierte Informationen wird auf die FAQ verwiesen, die unter dem Link [FAQ 13_1 zweckgeb HHRL mit ZMR Gebührenhaushalte 2021101.pdf](#) auf der Website der Abteilung 7 abrufbar ist.

4.4 Verlagerung von Zahlungsmitteln der Gemeinde in Bundesschatzscheine

In diesem Zusammenhang wird auf die FAQ der Abteilung 7 hingewiesen, die unter folgendem Link abrufbar ist: [FAQ 11_7 Bundesschatzscheine.docx](#)

4.5 Berechnung der frei verfügbaren Budgetmittel des Gemeindehaushalts

Die FAQ 11.5 Frei verfügbare Budgetmittel des Gemeindehaushalts wurde aufgrund einer Anfrage klarstellend korrigiert und mit dieser Richtlinie an die Gemeinden übermittelt.

Die Tilgungen für die inneren Darlehen (KG 336; MVAG 3611) sind aus den frei verfügbaren Mitteln des Gemeindehaushalts aufzubringen. Die Tilgung dieser inneren Darlehen ist Teil der Position 361 Tilgung von Finanzschulden in der Berechnungsformel für die frei verfügbaren Budgetmittel.

4.6 Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Beamte ab 1. Jänner 2024

Mit Novelle LGBl. Nr. 19/2024 wurde das Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 geändert. Für ab dem **1. Jänner 2024** in ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommene Personen** (Beamte) gilt, dass **keine Zahlungen** für ein ab diesem Zeitpunkt begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis **an das Land zu leisten** sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 40 Pensionsbeiträge Gemeindebediensteten-Gesetz 1957 zu beachten ist. Im Ergebnis sind daher die **Beiträge** der Gemeinde nicht mehr an den Pensionsfonds, der vom Land verwaltet wird, zu entrichten, sondern **vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten** an die Anstellungsgemeinde zu leisten bzw. sind diese von der Anstellungsgemeinde **einzubehalten**.

Gemäß § 31 VRV 2015 hat eine Gemeinde unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss das Wahlrecht, Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gemeinde zu tragen hat, in der Vermögensrechnung zu erfassen. Dies gilt insbesondere für Pensionsleistungen, die die Gemeinde für Beamte zu tragen hat.

Im Zusammenhang mit der ab dem 1. Jänner 2024 übernommene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wird empfohlen, das **Wahlrecht zur Bildung einer Pensionsrückstellung auszuüben** und diese in der Vermögensrechnung der Gemeinde zu erfassen.

Für die Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Annahmen über die künftige Inflations-, Gehalt- und Pensionsentwicklungen und daraus folgende Steigerungen der (Ruhe-)Bezugssteigerungen;
- Der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn;
- Sterbetafeln (von der Statistik Austria oder zB von der Aktuarvereinigung Österreichs);
- Rechnungszinssatz (Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen oder ein sonstiger marktüblicher Zinssatz).⁷

4.7 Beteiligungen – leitende Organe - Vertragsschablonen

Die Abteilung empfiehlt den steirischen Gemeinden auf Basis der Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, dass diese bei der Errichtung von Verträgen für leitende Organe ihrer verbundenen Unternehmen bzw. jener Unternehmen, die der Prüfung durch den Landesrechnungshof bzw. den Rechnungshof unterliegen, das Steiermärkische Stellenbesetzungsgesetz, LGBl. Nr. 120/2008 idgF, beachten bzw. anwenden.

Insbesondere sind Vertragsschablonen gemäß Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz für Verträge mit leitenden Organen heranzuziehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Vertragsschablonen haben alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorgans aufgenommen werden dürfen.
- Sie haben ein Grundgehalt vorzusehen, das branchenübliche Grundgehälter nicht übersteigen darf.
- Neben dem Grundgehalt sind nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinn-, Umsatz- und Exportentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zu orientieren und dürfen branchenübliche variable Bezüge nicht übersteigen.
- Das Gesamtjahresentgelt setzt sich aus dem Grundgehalt und allfälligen leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten zusammen und darf insgesamt den im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz, LGBl. Nr. 72/1997 in der jeweils geltenden Fassung, geregelten höchsten Gesamtjahresbezug nicht übersteigen.

Nähere Regelungen zu den Anstellungsverträgen dieser leitenden Organe enthält die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, die ebenfalls zu beachten ist.

5 Voranschlagsentwurf 2027

Im Rahmen der Voranschlagserstellung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die **Entwürfe der Voranschläge 2027 vollautomatisch zu prüfen** bzw. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Wirtschaftliche Angelegenheiten im Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten zu kontaktieren, um bereits im Vorfeld besondere Sachverhalte und deren Veranschlagungen abzustimmen.

⁷ Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 31.10.

5.1 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Das Land Steiermark ermöglicht allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als politisch zuständige Budgetverantwortliche, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs über die Anwendung GemFin20. Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden **aufgefordert**, nach Erstellung des Voranschlagsentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellung des GHD-Datenträgers;
2. Upload des Datenträgers mit der Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Testupload)*“ über die Anwendung GemFin20 - Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ (Fehler, Warnung, Erfolg) erhält. Sollte es bei den Finanzdatenübermittlungen (Test/Echt) zu „unerklärlichen“ Fehlermeldungen kommen, werden die Gemeinden zur Kontaktaufnahme mit der Abteilung 7 eingeladen.

5.2 Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat

Die steirischen Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Formalerfordernisse im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlagsentwurfs, der Kundmachung, der Auflage etc. jedenfalls einzuhalten sind und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen hat.

Der Voranschlagsentwurf ist so rechtzeitig zu erstellen und dem Gemeinderat in seiner **Gesamtheit** zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres (**01.01.2027**) in Wirksamkeit treten kann (§ 76 GemO). Zudem hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 GemO im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag (§ 59 Abs. 2 GemO) mit jeweils gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82),
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80),
4. den Stellenplan,
5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
6. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
7. die Budgets von mit der Gemeinde verbundenen Beteiligungen (§ 71b Abs. 1), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt und
8. den Mittelfristigen Haushaltsplan (§ 74a).

5.3 Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 76 Abs. 4 GemO ist **eine** Ausfertigung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages 2027 und des Mittelfristigen Haushaltsplans 2027 bis 2031 der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist (bis zum **31.01.2027**) vorzulegen.

- Der im Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist in physischer Form (**Papier**), gem. § 113 StGHVO, mit Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, mit den Bezug habenden Unterlagen an die **Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Hofgasse 13, 8010 Graz**, zu übermitteln.
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung zur Gemeinderatssitzung (Mail-Sendebestätigung, RSb, Zustellnachweis) inkl. Tagesordnung sowie Kundmachung (I) zur öffentlichen Einsichtnahme vor Beschlussfassung;
 - Beschluss eines allfälligen Sitzungsplan;

- Verhandlungsschrift (VS) bzw. Auszug aus der VS der Gemeinderatssitzung sowie Kundmachung (II) über Auflage des beschlossenen VA (inkl. Anschlags -und Abnahmevermerk);
- Zusätzlich ist im Schreiben der Gemeinde an die Gemeindeaufsicht der **konkrete Link** auf die **Website der Gemeinde** hinsichtlich der Veröffentlichung des Voranschlages samt Beilagen anzugeben.
- Dieselben Unterlagen, inkl. beschlossenen Voranschlag und Mittelfristigem Haushaltsplan, sind zusätzlich in **elektronischer Form** in einem **OCR-tauglichen pdf-Format** ausschließlich an das offizielle E-Mail-Postfach der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (**abteilung7@stmk.gv.at**) zu übermitteln.
- Ein neuerlicher **GHD-Datenträger nach Beschlussfassung** ist zu erstellen und mittels Upload-Art „Quartalsmeldung 4 (Echtupload)“ hochzuladen.

Der von einer Gemeinde übermittelte Voranschlag und Mittelfristiger Haushaltsplan sowie die vorgelegten Unterlagen werden im Rahmen der Voranschlagsprüfung durch die Abteilung 7, Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten, geprüft.

6 Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2027

Die Abteilung 7 informiert über folgende **Budgetansätze** für das Haushaltsjahr **2027** mit dem Hinweis, dass die fett markierten Transfers vom Bund des Strukturfonds gemäß § 26 FAG 2024, für Mittel gemäß § 25 FAG 2024 sowie für die Finanzkraftstärkung gemäß § 27 Abs. 3 FAG 2024 mangels Information durch das BMF zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Anfang November 2026) mit gesondertem Schreiben den Gemeinden bekannt gegeben werden:

Kontenbezeichnung	VASst	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe - Gesamt	925/8591	1.598.251.875
Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	140.464.079
Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.700.000
Transfers von Ländern - Finanzzuweisung VLT-Garantie § 28 FAG 2024	940/86112	3.600.000
Transfers vom Bund - Strukturfonds § 26 FAG 2024	941/86012	0
Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 25 FAG 2024	941/86013	0
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931
Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 27 Abs. 3 FAG 2024	941/86014	0
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG	940/7541	6.186.730
Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3004 oder 240./86017	37.284.282
Kapitaltransfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3013 oder 240./86115	37.284.282

Tabelle 1: Vorläufige Budgetansätze „Ertragsanteile“

Kontenbezeichnung	VAS	Betrag in €
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/75113	579.504.041
Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG	419/86117	212.571.233
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/751139	157.997.333
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/75114	2.124.101
Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG	419/86118	2.904.962
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/751149	783.948
Transfers an Länder - Schulassistenzumlage § 4 StSPLFG	419/75115	25.919.477
Transfers von Ländern - Schulassistenz § 4 StSPLFG	419/86119	39.297.656
Transfers an Länder - Schulassistenzumlage § 4 StSPLFG	419/751159	25.291.388

Tabelle 2: Vorläufige Budgetansätze „StSPLFG“

7 Mittelfristiger Haushaltsplan 2027 bis 2031

Gemäß § 74a GemO hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einen Mittelfristigen Haushaltsplan nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt ÖStP 2025 vorgegebenen Grundsätzen und Empfehlungen, zu erstellen.